



Vfg. Nr. 87/2024, Bundesnetzagentur Amtsblatt 18/2024 vom 18.09.2024, zuletzt geändert durch Vfg. Nr. 42/2026, Bundesnetzagentur Amtsblatt 8/2026 vom 29.04.2026

GÜLTIG AB 19. August 2026

Nicht-amtliche konsolidierte Fassung – Maßgeblich sind allein die Bekanntmachungen im Amtsblatt!

Vorläufige Anordnung gemäß § 96 Postgesetz: Vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz

1. Wer gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Postgesetz über das digitale Antragsformular (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>) bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen (Anbieterverzeichnis) gestellt hat, der von der Bundesnetzagentur zur weiteren Bearbeitung angenommen worden ist, darf vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, Postdienstleistungen erbringen, auch ohne in das Anbieterverzeichnis eingetragen zu sein. Innerhalb von vier Wochen ab Eingang eines Antrags bestätigt die Bundesnetzagentur dem Antragsteller entweder die Annahme seines Antrags zur weiteren Bearbeitung unter Übermittlung eines Aktenzeichens (Stammnummer) oder weist den Antrag aufgrund fehlender Unterlagen zurück.¹
2. Die nach Ziffer 1 berechtigten Antragsteller dürfen, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, von anderen Anbietern mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt werden oder selbst andere Anbieter damit beauftragen. In diesem Fall haben sie der Bundesnetzagentur unverzüglich den Namen und die Anschrift ihres Auftraggebers beziehungsweise ihres Auftragnehmers in Textform mitzuteilen.

¹ Geändert durch Vfg. Nr. 42/2026, Bundesnetzagentur Amtsblatt 08/2026 vom 29.04.2026.

3. Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Antragsteller, die bei der Bundesnetzagentur einen erneuten Antrag auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis stellen, nachdem ihnen die Eintragung in das Anbieterverzeichnis zuvor gemäß § 4 Absatz 4 Postgesetz versagt worden ist oder nachdem sie aufgrund einer Entscheidung nach § 4 Absatz 5 Postgesetz aus dem Anbieterverzeichnis gelöscht worden sind.
4. Die vorläufige Erlaubnis nach den Ziffern 1 und 2 erlischt mit der Entscheidung über den jeweiligen Antrag. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag zurückgezogen wird oder sich der Antrag auf andere Weise erledigt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum **31. März 2027**².
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 4 Postgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am 19.09.2024, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

² Geändert durch Vfg. Nr. 42/2026, Bundesnetzagentur Amtsblatt 08/2026 vom 29.04.2026.